

An das
Landesgericht Innsbruck

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

RA Dr. Schäfer

12. Okt. 2005

EINGELANGT

Rechtsanwälte

Dr. Heinz Knoflach, LL.M.
(European Law)

Dr. Eckart Söllner

Dr. Erik R. Kroker, LL.M.
(European Community Law - Univ of Essex)

Dr. Simon Tonini

Juristische Mitarbeiter

Dr. Anna-Maria Gugglberger

Dr. Georg Knoflach

40 Cg 50/05 x

Klagende Partei:

TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG

Eduard-Wallnöfer-Platz 2 • 6020 Innsbruck

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Dr. HEINZ KNOFLACH, LL.M.
Dr. ECKART SÖLLNER
Dr. ERIK R. KROKER, LL.M.
Dr. SIMON TONINI
A - 6020 Innsbruck, Schmerlingstr. 2
Tel. 0512 / 583074; Fax: 583074-18

Beklagte Partei:

Markus WILHELM

Granbichl 470 • 6450 Sölden

vertreten durch: Dr. Thaddäus Schäfer, RA in Innsbruck

Wegen:

Unterlassung

(StW: € 500.000,00)

2-fach
1 HS
VM ert

Schriftsatz

(dem Beklagtenvertreter gem. § 112 ZPO direkt zugestellt)



AAA Austrian Advocates Alliance:
Knoflach Söllner Kroker, Innsbruck
Kaan Cronenberg und Partner, Graz
Neudorfer Rechtsanwälte, Wien - Eisenstadt
Pallauf Pullmann Meißnitzer und Partner, Salzburg

A-6020 Innsbruck
Schmerlingstraße 2
kanzlei@law-office.co.at
DVR 0475793
UID: ATU 51290703

Tel: +43(0)512/58 30 74
Fax: +43(0)512/58 30 74-18
www.law-office.co.at
Anderkonto:
BTU 100-216116 (BLZ 16000)

1. Ergänzendes Vorbringen:

Das gesamte Vorbringen im Provisorialverfahren wird auch zum Vorbringen im Hauptverfahren erhoben und darauf zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich verwiesen.

Aufhebung der Sperre durch nic.at:

Die von der nic.at verhängte Sperre über die Homepage www.dietiwag.at wurde mittlerweile aufgehoben. Der Beklagte veröffentlicht nunmehr sowohl unter der Domain www.dietiwag.at als auch unter der Domain www.dietiwag.org.

Beweis: beiliegende Auszüge aus www.dietiwag.org und aus www.dietiwag.at jeweils der beklagten Partei (16 Beilagen zu **A**) bis **D.3**).

2. Strukturell zum Aufbau dieses Schriftsatzes:

2.1 Zur Entscheidung des OLG Innsbruck:

Das LG Innsbruck und OLG Innsbruck haben die Abweisung des Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung - neben der im Hauptverfahren nicht weiter relevanten fehlenden Bescheinigung der Gefährdung - damit begründet,

- dass das Unterlassungsbegehren nicht hinreichend bestimmt wäre; sowie
- dass die klagende Partei nicht ausreichend dargetan hätte, dass es sich bei den auf der Webseite des Beklagten veröffentlichten Daten um Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse der klagenden Partei gehandelt hätte.

Im Hinblick darauf, dass der Beklagte nach Einbringung des Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung tatsächlich - und entsprechend seinen früheren Eigen-Ankündigungen vom 07.03.2005 - vertrauliche Informationen der klagenden Partei im Internet sukzessive (insbesondere vom 11.03.2005 an) veröffentlicht hat, ist es der klagenden Partei nunmehr möglich, allen Bedenken des Oberlandesgerichtes Rechnung zu tragen.

Die im Folgenden ausführlich belegten Rechtsbrüche des Beklagten wurden von ihm, insbesondere in der Zeit zwischen 11.03.2005 - "*Die Agenten*¹" - und dem 06.04.2005 "*Vertrag zum Brechen*" ins Netz gestellt und verbreitet, fortlaufend bis heute. Eine gesonderte Chronologie dazu kann im Bestreitungsfall jederzeit vorgelegt werden.

2.2 Zur Darstellung der Vertraulichkeit der veröffentlichten Informationen:

Im Folgenden werden die beanstandeten, von der beklagten Partei zwischenzeitig auf der Webseite des Beklagten veröffentlichten Informationen nach einem dreistufigen Schema dargestellt.

2.2.1 Darstellung der beanstandeten, veröffentlichten Information:

Es handelt sich um die unten näher dargestellten Dokumente der Klägerin, die vom Beklagten unter den Domains www.dietiwag.at und www.dietiwag.org veröffentlicht wurden. Dies wurde auch nicht bestritten.

2.2.2 Vertraulichkeit der veröffentlichten Information:

Alle beanstandeten, vom Beklagten veröffentlichten gegenständlichen Dokumente waren geheim und vertraulich, und wurden von der Klägerin an niemanden auf dritter Seite weitergegeben. Alle veröffentlichten Informationen waren nur einem sehr beschränkten Personenkreis bekannt.

Alleine an diese Personen wurden die vom Beklagten veröffentlichten, unten näher bezeichneten Informationen weitergegeben, somit nicht an außenstehende Personen. Dem Beklagten wurde nie irgendeine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt.

Selbst wenn es sich aufgrund des Umfangs der Transaktion teilweise um eine größere Zahl von befugten Personen (Mitarbeiter und Organe der Vertragsparteien sowie deren Berater) gehandelt hat, denen die vom Beklagten veröffentlichten Informationen bekannt waren, waren diese Informationen immer geheim, da dieser Personenkreis begrenzt und geschlossen war, sodass die Informationen einem Außenstehenden gar nicht (ohne Geheimhaltungsbruch) zugänglich waren.

Jedenfalls waren die Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch den Beklagten - entgegen dem Beklagtenvorbringen - nicht bereits öffentlich zugänglich.

2.2.3 Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse:

Nach dem DSG besteht jedenfalls ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen, soweit nicht ein aus dem DSG oder aus den sonstigen Umständen ableitbarer Ausschlussgrund vorliegt (etwa gemäß § 8 Abs 2 DSG, weil die Daten zulässigerweise veröffentlicht wurden; *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG², § 1 Anm 7). In den Ausführungen zu den einzelnen von der Klägerin selbst vorgenommenen Veröffentlichungen wird lediglich ein über dieses allgemeine Geheimhaltungsinteresse hinausgehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse dargestellt.

3. Konkretisierung des Unterlassungsbegehrens:

Aufgrund der zwischenzeitig im Internet veröffentlichten vertraulichen Informationen kann die klagende Partei nunmehr ihr Klagebegehren entsprechend konkretisieren, so dass auch den diesbezüglichen Bedenken des Landesgerichtes Innsbruck sowie des Oberlandesgerichtes Innsbruck Rechnung getragen wird.

Zu den wichtigsten inkriminierten Teilen der Webseite des Beklagten:

4. „Die Cross-Border-Leasing-AKTE der TIWAG - Die Agenten“:

4.1 Veröffentlichte Informationen:

Dieses Dokument enthält eine Liste aller von den Transaktionsparteien beigezogenen Berater samt deren Honorare und sieht auszugsweise folgendermaßen aus:

Equity Expenses:

US Counsel – [REDACTED]	Paid	[REDACTED],00	0,0	% ¹
US Counsel – Disbursements	Paid	[REDACTED],000	0,0	%
Austrian Counsel [REDACTED]	Paid	[REDACTED],195	0,0	%

¹ Vertrauliche Information der klagenden Partei sind in diesem Schriftsatz geschwärzt.

Beweis: beiliegende Auszüge aus www.dietiwag.org (Beilage B.3) und aus www.dietiwag.at wie vor

4.2 Vertraulichkeit:

4.2.1 Information war nur kleinem Kreis bekannt.

Die Höhe der Honorare der von den Vertragsparteien beigezogenen Berater waren vertraulich und geheim. Sie waren - natürlich außer den jeweiligen Beratern selbst und den jeweils beratenen Vertragsparteien - nur der klagenden Partei, der die Transaktion betreuenden Investmentbank und einzelnen Rechtsberatern der klagenden Partei bekannt.

Innerhalb der klagenden Partei waren diese Werte lediglich dem damals dafür zuständigen Vorstandsmitglied Mag. Hermann Meysel und einer sehr kleinen Anzahl von damit befassten Dienstnehmern der klagenden Partei bekannt. Diese sind gegenüber der klagenden Partei aus ihren Verpflichtungen als Organ bzw. Dienstnehmer zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet. Die Investmentbank unterliegt einer Geheimhaltungsverpflichtung sowohl aufgrund des Bankgeheimnisses wie auch aufgrund einer vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarung. Alle Rechtsberater unterliegen einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung.

Keine der an der Transaktion beteiligten Vertragsparteien hat die Informationen an den Beklagten weitergegeben oder deren Veröffentlichung durch diesen zugestimmt.

Der Beklagte konnte demnach keine Kenntnis der veröffentlichten Informationen erlangen, ohne dass zuvor eine der beschriebenen Vertraulichkeitsbestimmungen verletzt worden wäre oder die Informationen - durch wen auch immer - sonst in ungesetzlicher oder jedenfalls sittenwidriger Weise erlangt worden wären.

Beweis: wie bisher
Zeugen: Mag. Hermann Meysel;
Mag. Maria Graus;

4.2.2 Informationen sind nicht im Internet recherchierbar.

Die oben beschriebenen, vom Beklagten veröffentlichten, Informationen waren weder im Internet, noch in der Fachliteratur, noch im offenen Grund- oder Firmenbuch recherchierbar oder jemals enthalten.

Die Verweise des Beklagten auf die Webseite www.assetfinance.com oder die gleichnamige Zeitschrift dienen nur der Ablenkung, weil dies auch dort nicht aufschien. Es entspricht bereits der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Honorare der Berater nicht im Internet, in Fachzeitschriften oder in Öffentlichen Büchern veröffentlicht sind.

Beweis: wie bisher

Zeugen: Mag. Hermann Meysel; Mag. Maria Graus;

4.3 Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse:

Die Klägerin hat ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an der Höhe der von den einzelnen Beratern verrechneten Honoraren, Bei den von den Beratern erbrachten Leistungen handelt es sich aus der Sicht der Klägerin um von ihr bezogene Dienstleistungen, bei den verrechneten Honoraren demnach um die diesbezüglichen Einkaufspreise der Klägerin.

Deren künftige Verhandlungsgegenüber und -partner kommen durch die Handlungen des Beklagten somit in den Genuss eines Informationsvorsprunges und mitunter auch eines verhandlungstaktischen und wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteils Die Klägerin ist ein Unternehmen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, das regelmäßig bei Transaktionen der verschiedensten Größenordnungen professionelle Beratung sowohl im rechtlichen als auch im finanziellen Bereich in Anspruch nimmt. Durch die Veröffentlichung der von der Klägerin bezahlten Honorare in der CBL-Transaktion Sellrain-Silz wird zum wirtschaftlichen Nachteil der Klägerin eine Verhandlungsbasis für zukünftige Leistungen ähnlicher Art etabliert.

Die Transparenz der bei der CBL-Transaktion Sellrain-Silz bezahlten Honorare führt somit zu einer Verschlechterung der Verhandlungsposition der Klägerin am Markt für den Einkauf von derartigen Beratungsleistungen, sodass das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Klägerin durch die vom Beklagten vorgenommenen Veröffentlichung der Liste der Berater samt deren Honorare verletzt wurde.

Beweis: wie vorher

5. „Die Cross-Border-Leasing-AKTE der TIWAG - Vertrag zum Brechen“

5.1 Veröffentlichte Informationen:

Dieser Teil der Webseite enthält Auszüge aus den unten beschriebenen Vertragsdo-

kumenten, die teilweise wörtlich wiedergegeben und teilweise übersetzt wurden:

- Vertraulichkeitsbestimmung des § 22 des Participation Agreements („Confidentiality“),
- Vereinbarungen über Gerichtsstand („Jurisdiction“), Verzichtserklärung („Waiver“) und Zustellbevollmächtigten („Process Agent“),
- Informationen über die Verbücherung des Hauptmietvertrages,
- die Regelung des Head Lease Filings (Participation Agreement section II(j)),
- die Haftung für Mietzahlungen,
- die Vereinbarungen über Kosten-, Gebühren- und Abgabentragung,
- Details über weitere vertragliche Verpflichtungen und Neben- und Berichtspflichten und Kauf- bzw Rückkaufoptionen,
- Rückkaufoptionen,
- Vereinbarungen über Vertragsverletzungen und daraus resultierende Sanktionen,
- Facility Purchase Option,
- Vereinbarte Berichtspflichten,
- Vereinbarte Inspektionen,
- Vereinbarte Veräußerungsverbote.

Der vom Kläger veröffentlichte Vertragstext sieht auszugsweise folgendermaßen aus:

"Confidentiality"

Each of the parties hereto hereby agrees for itself and its Affiliates that (i) it and such Affiliates will not make any public announcement (except to the extent required in connection with its financial disclosure or reporting requirements or as otherwise required by Applicable Law) or issue or release for external publication any article..."

Beweis: beiliegende Auszüge aus www.dietiwag.org (Beilage B.7) und aus www.dietiwag.at wie vor

5.2 Vertraulichkeit:

Die Vertraulichkeit der Vertragstexte wurde in § 22 des sog. Participation Agreement zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Die vom Kläger veröffentlichten Vertragstexte waren geheim und wurden im Rahmen der Transaktion nur den Vertragsparteien und ihren Beratern bekannt gegeben und von diesen nicht an außenstehende Personen weitergegeben. Alle Personen, denen die Dokumente bekannt waren, waren entweder durch die vertragliche Vertraulichkeitsbestimmung des § 22 Participation Agreement, durch das Bankgeheimnis oder durch berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen zur Geheimhaltung der veröffentlichten Dokumente verpflichtet.

Der vom Beklagten veröffentlichte Auszug des Vertragstextes war weder im Internet, noch in der Fachliteratur, noch im offenen Grund- oder Firmenbuch in der vom Beklagten veröffentlichten Form recherchierbar oder auffindbar. Zulässigerweise veröffentlicht - jedoch vom Beklagten nicht erwähnt - wurde einzig das im Grundbuch Silz zur EZ 1337 eingetragene Wegerecht zu Lasten der Klägerin.

Rückfragen der klagenden Partei haben ergeben, dass keine der an der Transaktion beteiligten Vertragsparteien die Informationen an den Kläger weitergegeben haben oder deren Veröffentlichung durch den Kläger zugestimmt haben.

Beweis: DI Wolfgang Viehauser; Mag. Hermann Meysel;
Dr. Dominik Thumfahrt, p.A. Citibank Wien, Kärntner Ring 11-13,
1010 Wien
Offenes Grundbuch
wie vor

5.3 Geheimhaltungsinteresse:

Gerade am Vertragstext besteht ein besonderes Geheimhaltungsinteresse der Klägerin, das im Folgenden dargestellt wird:

Vertraulichkeitsbestimmung

Aufgrund der Vertraulichkeitsbestimmung gemäß § 22 Participation Agreement ist die Klägerin zur Geheimhaltung der vom Beklagten veröffentlichten Informationen verpflichtet. Die vertraglich vereinbarte Vertraulichkeit der veröffentlichten Informationen bringt die besondere Bedeutung zum Ausdruck, die die Vertragsparteien - und somit auch die Klägerin - der Geheimhaltung der nunmehr vom Beklagten veröffentlichten Informationen beigemessen haben. Aus der vertraglich vereinbarten Vertraulichkeit ergeben sich somit die vom Beklagten verletzten schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Klägerin.

Vertragsbestimmung als Verhandlungsergebnis

Darüber hinaus hat die klagende Partei an der Vertraulichkeit bestimmter der vorgeannten Vertragsbestimmungen noch weiter gehende Geheimhaltungsinteressen. Im besonderen kann die Veröffentlichung der Vertragsbestimmungen die Verhandlungsposition der klagenden Partei bei der Verhandlung zukünftiger internationaler Verträge massiv beeinträchtigen.

Dies sei anhand der Bestimmungen über den (i) Gerichtsstand und (ii) die Verbücherung des Hauptmietvertrages dargestellt:

- Gerichtsstand:

Bei komplexen internationalen Verträgen, im besonderen bei Finanzierungsverträgen, kommt dem Gerichtsstand eine besondere Bedeutung zu. Naturgemäß bevorzugt jede der Parteien einen ihr nahen Gerichtsstand. Welcher Gerichtsstand letztlich vereinbart wird, ergibt das Ergebnis der geführten Verhandlungen. Die Veröffentlichung der von der klagenden Partei abgeschlossenen Vereinbarungen über den Gerichtsstand legt allen potentiellen zukünftigen Verhandlungspartnern der klagenden Partei jenes Verhandlungsergebnis offen, welches TIWAG im Zuge der konkret veröffentlichten Transaktion scheinbar akzeptiert hat (angemerkt sei, dass die veröffentlichten Informationen die Vereinbarungen der klagenden Partei über den Gerichtsstand nicht vollständig offen

legen, zumal im Rahmen der Transaktion auch noch weitere Vereinbarungen über den Gerichtsstand getroffen wurden). In zukünftigen internationalen Vertragsverhandlungen ist die Verhandlungsposition der klagenden Partei daher insoweit geschwächt, als dem Verhandlungspartner das Ergebnis der Verhandlungen zum Gerichtsstand im Rahmen der Cross Border Leasing Transaktionen bekannt ist und er ein vergleichbares oder für ihn besseres Verhandlungsergebnis erzielen möchte.

- Verbücherung des Hauptmietvertrages

Wirtschaftlich kommen Leasingtransaktionen einer Kreditgewährung des Leasinggebers an den Leasingnehmer nahe. Gleich einer finanzierenden Bank hat der Leasinggeber die wirtschaftliche Situation des von ihm finanzierten Leasingnehmers zu beurteilen und verlangt dafür Sicherheiten. Die allfällige Verbücherung des Hauptmietvertrages stellt - vergleichbar einer Hypothek bei anderen Finanzierungen - eine solche Sicherheit dar.

Neben dem Kreditvolumen und dem Zinssatz stellt die Art der Besicherung eine der wesentlichen wirtschaftlichen Bedingungen einer langfristigen Kreditgewährung dar. Sowohl die Art der Besicherung, wie auch die Kriterien unter denen möglicherweise später Sicherheiten eingeräumt werden, zählen somit zu den wichtigsten Eckdaten der betreffenden Leasingtransaktion.

Wie aus dem offenen Grundbuch ersichtlich ist, wurde bislang keiner der von der klagenden Partei abgeschlossenen Hauptmietverträge verbüchert. Die Veröffentlichung jener Bedingungen, unter welchen die klagende Partei bereit wäre, einer Verbücherung des Hauptmietvertrages zuzustimmen, zeigt allerdings, unter welchen Bedingungen die klagende Partei im einem konkreten Einzelfall bereit war, im Zusammenhang mit einer Finanzierung dingliche Sicherheiten zu bestellen.

Bei der Verhandlung zukünftiger nationaler oder internationaler Finanzierungen ist die Verhandlungsposition der klagenden Partei daher insoweit geschwächt, als öffentlich bekannt ist, unter welchen Voraussetzungen die klagende Partei bereit war, anderen Vertragspartnern dingliche Sicherheiten einzuräumen.

Beweis: Zeugen: Dr. Philipp Hiltolt;
Dr. Dominik Thumfahrt;
DI Wolfgang Viehauser

6. Beweisanbot und Beweislast:

Zeugen:

Zum Beweis für ihr bisheriges und das mit diesem Schriftsatz erstattete Vorbringen beantragt die klagende Partei die Einvernahmen der Zeugen:

Mag. Hermann Meysel, p.A. [Adresse];
Dr. Philipp Hiltolt, p.A. der Klägerin;
Mag. Maria Graus, p.A. der Klägerin
Dr. Dominik Thumfahrt, p.A. Citibank Wien, Kärntner Ring 11-13, 1010 Wien.

DI Wolfgang Viehauser, p.A. Kommunalkredit AG, Türkenstrasse 9, 1090 Wien

Sämtliche Zeugen werden zum Beweis für das gesamte Vorbringen geführt, wobei bei den einzelnen Abschnitten dieses Schriftsatz jeweils angegeben ist, welche der angeführten Zeugen über den dort vorgetragene Sachverhalt am besten informiert sind.

Zur Beweislast:

Negative Tatbestandsmerkmale

Aus verfahrensrechtlicher Sicht handelt es sich beim Vorbringen der Klägerin, dass Informationen nicht an außenstehende Personen weitergegeben und dem Beklagten keine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde sowie dass die veröffentlichten Informationen nicht allgemein zugänglich waren, um negative Tatbestandsmerkmale. Bei diesen hat der Kläger lediglich die für ihr Vorliegen sprechenden Umstände zu widerlegen. Enthält demnach eine für den Kläger günstige Rechtsnorm ein negatives Tatbestandsmerkmal, ist dem Kläger der Beweis gelungen, wenn er den Richter von der Unwahrscheinlichkeit der Beklagtenbehauptung überzeugt.

Gegenständlich hat der Beklagte bisher lediglich vorgebracht, dass die von ihm veröffentlichten Informationen ohnehin bereits der Öffentlichkeit zugänglich waren (Klagebeantwortung Seite 19). Die Klägerin hätte demnach lediglich zu beweisen, dass die vom Beklagten veröffentlichten Informationen nicht öffentlich zugänglich waren (vgl. *Rechberger in Rechberger, ZPO²*, Vor § 266 Rz 11). Aus anwaltlicher Vorsicht hat die Klägerin jedoch ein weitergehendes Beweisanbot erstattet.

Größere Beweisnähe des Beklagten

Zusätzlich ist zu beachten, dass es der klagenden Partei nicht möglich ist, zu beweisen, wie der Beklagte die von ihm veröffentlichten Informationen erlangt hat. Dem Beklagten wäre es demgegenüber ein Leichtes anzugeben, wie er die Kenntnis dieser Informationen erhalten hat, wenn dies tatsächlich auf legalem Weg war. In ähnlich gelagerten Fällen hat die Rechtsprechung bereits aufgrund der „Nähe zum Beweis“ eine Beweislastumkehr angenommen, wenn für den Kläger im Einzelfall besondere Beweisschwierigkeiten bestehen und es dem Beklagten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zumutbar ist, die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Hinsichtlich der Frage, wie der Beklagte die von ihm veröffentlichten Informationen erhalten hat, ist somit eine Beweislastumkehr anzunehmen.

II. Urteilsbegehren

Das Urteilsbegehren wird wie folgt präzisiert:

1.

Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen,

folgende wirtschaftliche Daten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der klagenden Partei im Zusammenhang mit der Cross-Border-Leasing-Transaktion Sellrain-Silz,

- die Darstellung der Namen der von den einzelnen Transaktionsparteien beigezogenen Berater in Listenform samt deren Kosten und/oder
- Auszüge und/oder Informationen aus den Vertragsdokumenten und/oder deren Erläuterung, insbesondere betreffend:
 - die Vertraulichkeitsbestimmung von section 22 des Participation Agreement und/oder
 - die Vereinbarungen über Gerichtsstand; Verzichtserklärungen; Zustellungsvollmachten und/oder
 - die Verbücherung des Hauptmietvertrages und/oder
 - Vereinbarungen über
 - das Head Lease Filing (Participation Agreement insbesondere section II(j)) und/oder
 - die Haftung für Mietzahlungen und/oder
 - die Vereinbarungen über Kosten-, Gebühren- und Abgabentragung und/oder
 - Details über weitere vertragliche Verpflichtungen und Neben- und Berichtspflichten und Kauf bzw Rückkaufoptionen und/oder
 - Vereinbarungen über Vertragsverletzungen und daraus resultierende Sanktionen und/oder
 - die Facility Purchase Option und/oder
 - vereinbarte Berichtspflichten und/oder
 - vereinbarte Inspektionen und/oder
 - vereinbarte Veräußerungsverbote

oder vergleichbare wirtschaftliche Daten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der klagende Partei zu verbreiten und/oder an Dritte weiter zu geben.

2.

Die beklagte Partei ist bei sonstiger Exekution schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen der Klagsvertreter gem. § 19a RAO die Prozesskosten zu ersetzen.

Innsbruck, 2005-10-10
2/mh

TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG

Die TIWAG macht jede Menge Fehler. Gerade auch mit diesem Prozeß. Die hochbezahlten Anwälte wollen ihr dabei nicht nachstehen. Der Schriftsatz ist wirklich in dieser Form und mit diesen gravierenden, nicht nur grammatikalischen Patzern beim Landesgericht Innsbruck eingebracht worden.